

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail & per A-Post
An die Mitglieder der
Konkordatskommission
des Kantons Zug

Zug, 22. Oktober 2019 sa

Abklärungsaufträge der Konkordatskommission (Koko) betreffend Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zu den zwei totalrevidierten Lotteriekonkordaten (Vorlage-Nr. 2996.1 – 16115); Beantwortung durch den Regierungsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der Konkordatskommission

Der Kantonsrat hat am 29. August 2019 die Konkordatskommission (Koko) als vorberatende Kommission hinsichtlich der Kantonsratsbeschlüsse betreffend Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) bestimmt (Vorlagen Nr. 2996.2 - 16116 und Nr. 2996.3 - 16117).

In der Beratung zur Ratifikation dieser zwei Konkordate am 13. September 2019 hat die Koko mehrere Abklärungsaufträge erteilt, welche der Regierungsrat mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet.

I. Einleitende Bemerkungen

Vor der Verabschiedung des GSK und der IKV zur Ratifikation durch die Kantone vom 20. Mai 2019 hatte die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez (FDKL) drei Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Der Regierungsrat hat in allen drei Verfahren jeweils *sämtliche* Anregungen bzw. Anträge der Koko in die schliesslich versandten (und im Internet veröffentlichten) Vernehmlassungen des Kantons Zug (vom 19. September 2017, vom 2. Oktober 2018 und vom 2. April 2019) integriert.

Die Sicherheitsdirektion hat die FDKL zu einer Stellungnahme zu den ersten drei Abklärungsaufträgen eingeladen. Der Präsident der FDKL beantwortete die entsprechenden Fragen mit Stellungnahme vom 24. September 2019 (vgl. Beilage).

II. Beantwortung der Abklärungsaufträge der Konkordatskommission

Abklärungsauftrag 1: Ob und wie könnten die im Vernehmlassungsverfahren durch die Koko und den Regierungsrat des Kantons Zug gestellten Anträge, welche weder in die Schlussfassung des GSK noch in die Schlussfassung der IKV eingeflossen sind, im Rahmen der neuen, gegebenenfalls noch einmal zu überarbeitenden IKV 2020 berücksichtigt werden?

A. Anträge des Kanton Zug in der Vernehmlassung vom 19. September 2018

Die erste Vernehmlassung des Kantons Zug vom 19. September 2018 betraf einzig das GSK. Diese erste Vernehmlassung war aber im Vergleich zu den zwei nachfolgenden Vernehmlassungen insofern von erhöhter Bedeutung, als in diesem frühen Stadium noch besonders viel bewegt werden konnte, während dem in den zwei nachfolgenden Vernehmlassungen gewisse Eckpfeiler bereits feststanden und daher kaum mehr verändert werden konnten. Der Kanton Zug stellte in dieser ersten Vernehmlassung vom 19. September 2018 sieben Anträge, von denen vier vollständig und zwei grösstenteils in das GSK übernommen worden sind:

Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen betr.

- Unvereinbarkeit
- Datenschutz
- Akteneinsicht
- Verfahrensrecht

Keine Bevorzugung der Westschweiz bei der Wahl des Vorstandes der FDKL (Streichung des Vorschlagsrechts)

Kompetenz zur Einsetzung von ständigen Kommissionen soll nur der FDKG (und nicht dem Vorstand) zustehen

Sportförderstiftung auf Konkordatsebene umfassender regulieren

Anträge zur (Finanz-)Aufsicht & den Revisionsstellen betr.

- Interkantonale Trägerschaft Geldspiele und
- Interkantonale Geldspielaufsicht
- Sportförderstiftung

Änderungsanträge formeller Natur

Änderungsanträge zum Erläuternden Bericht

Ins GSK übernommen:

übernommen: Art. 39 GSK

übernommen: Art. 45 GSK

übernommen: Art. 36 GSK

übernommen: Art. 48 GSK

nicht übernommen: Art. 7

Abs. 3 GSK

übernommen: Art. 16

Abs. 1 GSK

übernommen: Art. 32 bis

Art. 38 GSK

übernommen: Art. 43 zwei-

übernommen: ter Satz

übernommen: GSK

grösstenteils *übernommen:*

Bezeichnung des GSK etc.

grösstenteils übernommen

Mit einer Ausnahme hat die FDKL damit alle in diesem frühen Stadium des dreistufigen Vernehmlassungsverfahrens durch den Kanton Zug gestellten Anträge ganz (vier Anträge) oder zumindest teilweise (zwei Anträge) übernommen. Einzig der Antrag betreffend Nichtbevorzugung der Westschweizer Kantone (betreffend Streichung des Vorschlagsrechts der Confédération Romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent [CRJA] in Bezug auf die Vorstandsmitglieder der FDKG aus der französischen Schweiz gemäss Art. 7 Abs. 3 GSK) wurde nicht übernommen. Der CRLJ war die Normierung des Vertretungsanspruchs und des Vorschlagsrechts auf Stufe GSK ein wichtiges Anliegen. Die (mit Blick auf die Bevölkerungszahlen) starke Vertretung der Westschweiz trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Westschweiz pro Kopf ungefähr doppelt so hohe Bruttospielerträge generiert werden wie in der restlichen Schweiz. Sodann wurde der Ausschluss des Berufssports aus dem Konkordatstext ent-

fernt und neu im Erläuternden Bericht angeführt¹. Nur teilweise übernommen worden sind so-
dann gewisse Änderungsanträge zum erläuternden Bericht. Alle drei vorerwähnten Punkte be-
treffen aber ausschliesslich den Regelungsbereich des GSK, weshalb eine Übernahme dieser
nicht berücksichtigten Punkte in das regionale Konkordat ausser Betracht fällt.

B. Zuger Anträge in den Vernehmlassungen vom 2. Oktober 2018 und vom 2. April 2019:

Auch aus diesen beiden Vernehmlassungen sind die meisten – zum Teil sehr zentralen – durch
den Kanton Zug eingebrachten Anträge in das GSK bzw. die IKV 2020 eingeflossen. Zu erwä-
hen sind insbesondere die nachstehenden Punkte:

- Sportförderung sei durch die FDKG zu beschliessen: übernommen: Art. 33 Abs. 1 GSK
- Anträge betr. Rechnungslegung übernommen: Art. 15, 26 und 35 GSK
- Keine Lotteriegelder für den Berufssport übernommen: Bericht S. 24
- Keine Aufsichtsfunktion der Kantone übernommen: Art. 2 Bst. b und d GSK
- Keine Gesetzgebung in Genossenschaftsstatuten übernommen: Art. 1 Abs. 2 IKV
- Fester Betrag zur Sportförderung (statt Prozent) übernommen: Art. 33 Abs. 1 GSK
- Sportförderung abschliessend im GSK regeln übernommen: Art. 32 - 38 GSK
- Fester Frankenbetrag zur Sportförderung (statt %) übernommen: Art. 33 Abs. 1 GSK

Die Sicherheitsdirektion hat die FDKL um eine Stellungnahme zu jenen Anträgen gebeten, wel-
che der Kanton Zug in seinen Vernehmlassungen vom 2. Oktober 2018 und vom 2. April 2019
gestellt hatte, aber weder in das GSK noch in die IKV 2020 aufgenommen worden sind.

Der Präsident der FDKL nahm dazu mit Schreiben vom 24. September 2019 (vgl. Beilage) de-
tailliert Stellung. Einleitend wies er darauf hin, dass die zu Händen der Ratifikation beschlosse-
nen Entwürfe das Ergebnis eines breit abgestützten politischen Prozesses seien. Die ursprüng-
lichen Vorlagen hätten im Rahmen der Auswertung der mehrstufigen Vernehmlassungsverfah-
ren, insbesondere auch aufgrund der seitens des Kantons Zug eingebrachten Anträge, erhebliche
Änderungen erfahren und seien das Resultat eines Kompromisses zwischen den 26 (GSK)
bzw. 20 (IKV 2020) beteiligten Kantonen. Es sei leider nicht möglich, im Rahmen eines Ver-
tragschlusses unter zahlreichen Parteien jedem Antrag Folge zu leisten. Zum jetzigen Zeit-
punkt könnten keine Änderungsanträge mehr gestellt werden, es könne nur noch die Ratifikati-
on beschlossen oder abgelehnt werden².

Der Regierungsrat beurteilt diese detaillierten, nachvollziehbaren Erläuterungen der FDKL als
zutreffend. Da die nachstehenden zwei ebenfalls nicht in die Konkordate eingeflossenen (Even-
tual-) Anträge des Kantons Zug vom 2. Oktober 2018 (Antrag a) bzw. vom 2. April 2019 (Antrag
b) der FDKL nicht vorgelegt worden sind, macht der Regierungsrat hier noch eine Ergänzung
zu der beiliegenden Stellungnahme der FDKL:

¹ Erläuternder Bericht zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) vom 20. Mai
2019, Erläuterungen zu Art. 33 GSK, S. 24

² Dies hatte denn auch die Sicherheitsdirektion in der Sitzung der Konkordatskommission vom
13. September 2019 bereits deutlich gemacht.

Antrag a): «Die Generalversammlung der Swisslos kann an nationale Sport- und Kulturlässe Zuwendungen zu Lasten der Betriebsrechnung beschliessen» (neuer Artikel in der IKV 2020).

Die FDKL stimmte in diesem Zusammenhang am 26. November 2018 über einen entsprechenden Antrag des Kantons Schaffhausen («Es sei auch in Zukunft die Unterstützung von Sport **und** weiteren nationalen gemeinnützigen Projekten vorzusehen») ab. Dieser Antrag unterlag im Verhältnis zum heute vorliegenden Text von Art. 2 Abs. 2 IKV 2020 jedoch mit 8 zu 3 Stimmen (bei 2 Enthaltungen).

Antrag b): Der Sportförderbeitrag der Swisslos-Kantone sei auf höchstens 37 Mio. Franken pro Jahr zu begrenzen (74 Prozent von 50 Mio. Franken entsprechend dem Bevölkerungsanteil der Swisslos-Kantone).

Das Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports ist neu abschliessend im GSK geregelt und stellt das Ergebnis intensiv geführter Diskussionen dar. Das GSK geht allfälligen widersprechenden Regelungen in der IKV vor (Art. 72 GSK), weshalb dieser Mechanismus in der IKV 2020 nicht abgeändert werden kann.

Abklärungsauftrag 2: Weshalb soll das Personal gemäss Art. 25 Abs. 8 GSK öffentlich-rechtlich, jenes nach Art. 35 Abs. 7 GSK aber privatrechtlich angestellt werden?

Auch bezüglich der unterschiedlichen Anstellung des Personals verweist der Regierungsrat auf die nachvollziehbare Begründung in der Stellungnahme der FDKL: Die Geschäftsstelle der GESPA (Art. 25 GSK) nimmt Funktionen der Eingriffsverwaltung wahr. Diese bringt beispielsweise hinsichtlich des Amtsgeheimnisses und der Treuepflichten erhöhte Anforderungen an das Personal mit sich, weshalb hier eine öffentlich-rechtliche Anstellung angezeigt erscheint. Die Sportförderstiftung und deren Personal (Art. 35 GSK) demgegenüber nehmen Funktionen im Rahmen der Leistungsverwaltung wahr, was die praktisch einfachere zu handhabende privatrechtliche Anstellung rechtfertigt.

Abklärungsauftrag 3: Was wären die Auswirkungen eines allfälligen Nichtbeitritts des Kantons Zug zur neuen IKV?

Auch hinsichtlich dieses Abklärungsauftrages verweist der Regierungsrat auf die umfassenden Ausführungen in der Stellungnahme der FDKL vom 24. September 2019. Ergänzend hält der Regierungsrat fest, dass ein Nichtbeitritt des Kantons Zug zur IKV 2020 wohl bei den meisten anderen Kantonen auf Unverständnis stossen würde und daher nicht ohne Not erfolgen sollte. Auch wenn sich der Kanton Zug in einigen Punkten schlussendlich nicht durchsetzen können, so hat er als verhältnismässig kleiner Kanton das hier zu behandelnde, aus zwei Konkordaten bestehende Vertragswerk doch ganz massgeblich mitgeprägt. Unter diesen Umständen wertet der Regierungsrat die nun durch die FDKL zur Ratifikation verabschiedeten Konkordate als hart erkämpfte Kompromisslösung. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass der Kanton Zug auch in einer allfälligen zusätzlichen Verhandlungsschleife keine wesentlichen Zugeständnisse in seinem Sinn mehr erkämpfen könnte und dass es daher im Interesse des Kantons Zug liegt, auch der IKV 2020 in der vorliegenden Form beizutreten.

Abklärungsauftrag 4: Welche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung sind konkret aufgrund eines Beitritts zum GSK und zur IKV zu erwarten (und welche aufgrund des Geldspielgesetzes)?

Die kantonale Gesetzgebung ist insbesondere **gestützt auf das neue Bundesgesetz über Geldspiele** vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) anzupassen. Im zu revidierenden kantonalen Recht sind zwingend insbesondere folgende Punkte zu regeln:

a) Anpassung des Lotterieggesetzes³

- Bestimmung der kantonalen Behörde betr. die Durchführung von Kleinspielen (Art. 32 BGS)
- Bestimmung der kantonalen Fachstelle zur Aufhebung von Spielsperren (Art. 81 Abs. 3 BGS)
- Massnahmen und Angebote zur Spielsuchtprävention (Art 85 BGS)
- Festsetzung einer kantonalen Spielbankenabgabe (Art. 122 BGS)
- Regelung des Verfahrens & der Kriterien für die Verwendung der Reingewinne (Art. 125 BGS)

b) Anpassung des Steuergesetzes⁴

- Anpassung der steuerlichen Behandlung von Reingewinnen im Sinne von Art. 7 Abs. 4 Bst. I^{bis} des Steuerharmonisierungsgesetzes⁵. Die Anpassung des kantonalen Steuergesetzes erfolgt separat zu den übrigen Gesetzesanpassungen im Rahmen des siebten Revisionspakets zum Steuergesetz, weil hier im Gegensatz zu den übrigen Anpassungen keine Übergangsfrist (im Sinne von Art. 144 Abs. 2 BGS und Art. 145 BGS) zur Verfügung steht. Dieses siebte Revisionspaket war bis 12. Juli 2019 in der öffentlichen Vernehmlassung. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage sind für die Kantons- und Gemeindesteuern dieselben Steuerfreibeträge wie bei der direkten Bundessteuer vorzusehen (bisher: 1000 Franken; neu: 1 Mio. Franken)⁶. Für die Kantonssteuern ist die Teilsteuerbefreiung gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz bereits in Kraft. Für die Gemeindesteuern dürfte sie voraussichtlich Ende 2020 in Kraft treten.

c) Anpassung bzw. Aufhebung des Spielautomatengesetzes⁷

- Weil gestützt auf Art. 24 Abs. 3 GSK neu die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA) auch für die Erteilung von Bewilligungen zur Aufstellung von Geldspielautomaten zuständig ist, kann das Spielautomatengesetz aufgehoben werden.

d) Anpassung des Sportgesetzes⁸

- Regelung des Verfahrens & der Kriterien für die Verwendung der Reingewinne (Art. 125 BGS).

e) Anpassung des interkantonalen (Konkordats-)Rechts

³ Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 6. Juli 1978 (Lotterieggesetz; BGS 942.41)

⁴ Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)

⁵ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14)

⁶ § 23 Abs. 1 Bst. m^{bis} gemäss der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Steuergesetzes – siebtes Revisionspaket vom 26. März 2019

⁷ Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982 (Spielautomatengesetz; BGS 942.48)

⁸ Sportgesetz vom 29. August 2002 (BGS 417.1)

Das BGS verlangt von jenen Kantonen, die auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen, dass sie über ein Konkordat eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (interkantonale Behörde) schaffen (Art. 107 ff. BGS). Diese Behörde – die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA) – wird durch Art. 19 ff. des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) geschaffen.

Gestützt auf das GSK seinerseits werden die Kantone nachstehende Regelungen zu treffen haben:

- Bezeichnung des Regierungsmitgliedes, welches Einsitz in der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) nehmen soll (Art. 4 GSK).

Gestützt auf die IKV 2020 werden die Kantone nachstehende Regelungen zu treffen haben:

- Bezeichnung des Regierungsmitgliedes, welches Einsitz in die Genossenschaft Swisslos nehmen soll (Art. 3 IKV 2020).

- Umsetzung der Bestimmungen für Kleinlotterien (Art. 4 IKV 2020).

- Umsetzung der Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit im Sinne von Art. 5 IKV 2020.

Die Anpassung (Totalrevision) des kantonalen Lotteriegesetzes (und der weiteren Kantonalen Gesetze) kann abschliessend erst dann erfolgen, wenn absehbar ist, ob der Kanton Zug den beiden Konkordaten GSK und IKV 2020 beitreten wird (wegen der Regelung der Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS bzw. Art. 5 IKV 2020).

Abklärungsauftrag 5: Wie beabsichtigt der Regierungsrat, die in Art. 5 IKV geforderte Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit («Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen») umzusetzen?

Artikel 5 des Konkordatstextes der IKV 2020 lautet wie folgt: «Art. 5 Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit; Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen».

Im erläuternden Bericht zur IKV wird dazu folgendes ausgeführt: «Es liegt im Interesse der Kantone, dass die Öffentlichkeit und vor allem auch die Benefiziare von Geldspiel-Reingewinnen über die Gemeinnützigkeit der Genossenschaft und die Herkunft der überwiesenen Mittel Bescheid wissen. Die Verpflichtung der Kantone, inskünftig die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verweis des Swisslos-Logos, besser aber noch mit Inseraten und Ähnlichem bekannt zu machen, soll gesetzlich verankert werden».

In der Koko sind in diesem Zusammenhang Bedenken laut geworden, dass mit der Verpflichtung von Art. 5 IKV 2020 detaillierte kantonale Ausführungsbestimmungen nötig werden könn-

ten, welche jeden kleinen Einzelfall regeln und sogar Strafnormen sowie ein entsprechender Überwachungsapparat geschaffen werden könnten.

Der Kanton Zug hatte zu dieser Frage in seiner Vernehmlassung vom 2. Oktober 2018 nachstehende Änderungen beantragt (beantragte Änderungen fett markiert): «Die Vereinbarungskantone **und Swisslos** verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziären aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung auch des Logos von Swisslos bekannt zu machen, **sofern sie öffentlich auf ihr Projekt hinweisen**». Diese Änderungen sind aber nicht in den nun vorliegenden Konkordatstext der IKV 2020 übernommen worden.

Gemäss den heutigen Praxis und (verwaltungsinternen) Vorgaben wird den Begünstigten in den Vergabeentscheiden die Verpflichtung auferlegt, das Zuger Stützungslogo «unterstützt vom Kanton Zug» in ihren Kommunikationsmitteln aufzuführen. Weitere Publikationspflichten treffen die Begünstigten nicht.

Der Regierungsrat beabsichtigt, diese heutige Praxis auch unter der Geltung der neuen IKV 2020 unverändert fortzuführen. Der einzige Unterschied soll – in Umsetzung von Art. 5 IKV 2020 – darin bestehen, dass den Begünstigten anstelle des bisherigen Stützungslogos entweder eine (noch zu entwerfende) Kombination aus den Logos des Kantons Zug und der Swisslos (wie dies verschiedene andere Kantone bereits nach geltendem Recht praktizieren) oder aber beide (nebeneinander zu verwendenden) Logos zur Verfügung gestellt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt eine Umsetzung des Art. 5 IKV 2020 «mit Augenmass» und in Eigenverantwortung der Destinatäre. Insbesondere sollen den Destinatären gegenüber auch in Zukunft keine harten Sanktionen (Rückforderungen / Bussen etc.) im «Widerhandlungsfall» ausgesprochen werden. Auch soll die Verpflichtung für die Begünstigten in Zukunft lediglich darin bestehen, «*in ihren Kommunikationsmitteln*» wie z.B. in Jahresberichten oder Veranstaltungsflyern in geeigneter Form das (noch zu entwerfende) kombinierte Kanton Zug / Swisslos-Logo aufzuführen (bzw. die beiden Logos des Kantons Zug und der Swisslos nebeneinander). Diese Verpflichtung wird aber eben nur die vorerwähnten Kommunikationsmittel betreffen (und auch diese nur insofern, als die Destinatäre überhaupt Jahresberichte oder Veranstaltungsflyer etc. veröffentlichen). Insbesondere wird keine Verpflichtung statuiert werden, welche die Markierung von fondsfinanzierten Gegenständen oder Sportausrüstungen mit dem Swisslos-Logo vorschreiben würde. Ebenso wenig eine Verpflichtung zur Anbringung des Swisslos-Logos an Fassaden, Sportplätzen, Schaufenstern etc. In diesem Zusammenhang gilt es zudem zu betonen, dass mit der Kommunikation der Herkunft der Mittel nebst einem Werbeeffekt für Swisslos gegen aussen gleichzeitig immer auch kommuniziert wird, dass es sich dabei nicht um Steuergelder handelt. Der Regierungsrat wird Art. 5 IKV 2020 im Sinne der vorstehenden Erwägungen mittels eines entsprechenden Regierungsratsbeschlusses für alle Direktionen einheitlich, verbindlich und klar umsetzen.

Abschliessend betont der Regierungsrat, dass er der festen Überzeugung ist, dass der Beitritt zu beiden Konkordaten (GSK und IKV 2020) klar im Interesse des Kantons Zug ist. Der Kanton

Zug hat im Rahmen des dreistufigen Vernehmlassungsverfahrens beide Konkordate ganz massgebend mitprägen können. Mit entsprechenden Interventionen des Kantons Zug konnte bewirkt werden, dass nebst der neuen IKV das alte Regionalkonkordat nun aufgehoben (und nicht lediglich «suspendiert») werden soll, dass der Gesetzgebungsprozess im Verlaufe des Verfahrens wesentlich professionalisiert wurde (durch die Übertragung der Gesetzgebungsarbeiten betreffend die IKV 2020 von der Swisslos an die FDKL sowie durch den Beizug der Rechtsanwältin Dr. iur. LL.M. Mirjam Strecker) und insbesondere auch, dass die Lasten der gesamtschweizerischen Sportförderung neu gesamtschweizerisch einheitlich verteilt werden. Der Regierungsrat empfiehlt der Konkordatskommission daher eindringlich, wenn immer möglich ebenfalls einstimmig auch der Vorlage Nr. 2996.3 - 16117 (IKV 2020) zuzustimmen und damit im Hinblick auf die Beratung im Kantonsrat ein klares Zeichen zu setzen.

Zug, 22. Oktober 2019

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage zum RRB:
- Stellungnahme der FDKL vom 24. September 2019

Kopie (nur per E-Mail & mit Beilage) an:

- Dora Andres, Geschäftsführerin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz, Postfach, 3054 Schüpfen (dora.andres@fdkl.ch)
- Rechtsanwältin Dr. iur. LL.M. Mirjam Strecker, Kramgasse 70, 3000 Bern 8 (strecker@recht-governance.ch)